

„Vereinfachte Scheidung ohne Anwalt?“

Auszüge aus der Podiumsdiskussion während der Herbsttagung 2005 in Lübeck

_____ mit Rechtsanwältin *Dr. Peschel-Gutzeit*, Ministerialrat *Dr. Meyer-Seitz*, Rechtsanwältin *Dr. Groß* und Richter am AG *Viefhues*

Schriftliches Konzept von Ministerialrat Dr. Meyer-Seitz:

Vereinfachtes Scheidungsverfahren (§ 143 FamFG-E)

Nach geltendem Recht können sich Ehegatten unter den Voraussetzungen des § 630 ZPO einverständlich scheiden lassen.

Einen entsprechenden Scheidungsantrag kann allerdings nur ein anwaltlich vertretener Antragsteller einreichen (§ 78 Abs. 2 ZPO). Im Rahmen einer einverständlichen Scheidung kann der anwaltlich nicht vertretene Antragsgegner der Scheidung in der mündlichen Verhandlung oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zustimmen (§ 630 Abs. 2 ZPO). Die Beteiligten

kommen zudem in den Genuss der unwiderleglichen Vermutung des Scheiterns der Ehe nach § 1566 Abs. 1 BGB, wenn die Einverständlichkeitsvoraussetzungen des § 630 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 ZPO vorliegen. Diese Verknüpfung des materiellen Rechts mit dem Verfahrensrecht hat nur geringe praktische Bedeutung erlangt und wird im Rahmen der Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beseitigt werden.

An die Stelle des § 630 Abs. 1, 3 ZPO soll ein **vereinfachtes Scheidungsverfahren** treten. Scheidungswillige Ehegatten ohne gemeinsame Kinder können dieses Verfahren durch übereinstimmende, notariell beurkundete Erklärung wählen, wenn sie sich – ebenfalls in notarieller Form – über den Ehegattenunterhalt sowie – formfrei – über Hausrat und Eehwohnung geeinigt haben. Die Ehegatten brauchen sich dann im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht durch einen Anwalt vertreten zu lassen (§ 130 Abs. 1 S. 2 FamFG-E).

Ziel des neuen Verfahrens ist es, scheidungswilligen Ehepaaren einen Anreiz zu bieten, die Scheidungsfolgen einvernehmlich zu regeln. Dies entlastet zum einen die Familiengerichte, weil außer dem Versorgungsausgleich keine weiteren Scheidungsfolgen gerichtlich verhandelt werden müssen. Zum anderen fördert es das Leitbild der Einvernehmlichkeit und Kooperation und reduziert den Scheidungsaufwand bei den Beteiligten.

Auch im Rahmen des vereinfachten Scheidungsverfahrens soll das Gericht das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen und sie **anhören** (§ 136 Abs. 1 FamFG-E). Insoweit gibt es keine Abweichung vom Normalverfahren. Die Entscheidung ergeht – wie in allen Verfahren nach FamFG – durch Beschluss.

Der bisherige § 630 Abs. 2 ZPO wird durch § 142 Abs. 1 FamFG-E ersetzt. Die Zustimmung zur Scheidung ist auch künftig ohne Rechtsanwalt möglich, wenn die Ehegatten sich einverständlich scheiden lassen wollen, ohne das vereinfachte Scheidungsverfahren zu wählen. Die Verknüpfung der Vermutungswirkung des § 1566 Abs. 1 BGB mit verfahrensrechtlichen Voraussetzungen entfällt.

Das vereinfachte Scheidungsverfahren stellt gegenüber dem geltenden Recht in mehrfacher Hinsicht eine Verbesserung für scheidungswillige Ehepaare dar:

1. Förderung der Einvernehmlichkeit

Die gemeinsame Beauftragung des Notars und die Regelung der wesentlichen Scheidungsfolgen durch notarielle Beratung und Beurkundung stellen sicher, dass scheidungswillige Paare auf gleicher Augenhöhe miteinander verhandeln. Der Notar steht den Ehegatten neutral gegenüber. Er ist nicht zur einseitigen Interessenvertretung verpflichtet, sondern kann einen objektiven Ausgleich zwischen den Interessen des Ehemannes und der Ehefrau herbeiführen.

Ergänzend wird im Beurkundungsgesetz ein neuer § 17a eingeführt. Danach soll der Notar die Ehegatten vor der Beurkundung nach § 143 FamFG-E darauf hinweisen, dass eine

Beratung im alleinigen Interesse eines Ehegatten nur durch einen Rechtsanwalt erfolgt. Die Hinweispflicht soll den Eindruck vermeiden, dass die Beratung auch die einseitigen Interessen des einzelnen Ehegatten umfasst.

2. Beseitigung der Nachteile einer asymmetrischen Vertretungsstruktur

Nach der jetzigen Rechtslage ist die gleichrangige Vertretung der beiderseitigen Interessen nicht immer gewährleistet. Tatsächlich ist in 43,8 % aller Eheverfahren (2004) nur der Antragsteller anwaltlich vertreten. Diese Vertretungsstruktur kann zu einer ungleichen Handlungskompetenz der Ehegatten vor und im Scheidungsverfahren führen.

Dem Rechtsanwalt ist es nach § 43a Abs. 4 BRAO untersagt, im Falle widerstreitender Interessen beide Parteien zu vertreten. Eine objektive vorgerichtliche Beratung des Ehepaares kann daher bei einseitiger Vertretung nicht geleistet werden. Es besteht strukturell die Gefahr, dass die Interessen des nicht vertretenen Teils keine ausreichende Berücksichtigung vor Gericht finden.

Im gerichtlichen Verfahren kann der nicht vertretene Ehegatte weder Sachanträge stellen noch Prozesshandlungen vornehmen. Diese Nachteile kann auch die Amtsermittlungspflicht des Gerichts nicht völlig ausgleichen.

Der Anwendungsbereich des einseitigen Anwaltzwangs sollte daher reduziert werden. Dazu dient das vereinfachte Scheidungsverfahren, in dem sich die Ehegatten vor dem Notar und im gerichtlichen Verfahren gleichberechtigt und „waffengleich“ gegenüberstehen.

3. Sicherung der wirksamen Einigung über Folgesachen

Durch die notarielle Vereinbarung wird sichergestellt, dass sich die Ehegatten über die Scheidungsfolgen wirklich und wirksam einigen. „Scheineinigungen“ zum Zwecke der vermeintlichen Zeit- und Kostenersparnis – wie bspw. die Unterhaltszahlung auf Grund eines überschlägigen Vergleichs beider Einkommen ohne genaue Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Abzugsposten – werden vermieden. Die objektive und unparteiische Beratung durch den Notar soll Gewähr leisten, dass die Interessen beider Parteien ermittelt, rechtlich zutreffend gewürdigt und in die Regelung der Scheidungsfolgen angemessen einbezogen werden.

Die nachfolgende richterliche Kontrolle der Vereinbarung, die bereits zu Beginn des Verfahrens vorgelegt werden muss (§ 143 Abs. 2 FamFG-E), ist eine zusätzliche Sicherung dafür, dass die Ehegatten sich über den nachehelichen Unterhalt wirksam geeinigt haben.

4. Vereinfachung und Entlastung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens

Die Regelung der zentralen Scheidungsfolgen bereits vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens erlaubt es, von einem Anwaltswang im Scheidungsverfahren selbst abzusehen. Das Verfahren ist so ausgestaltet, dass es von den Beteiligten

weder bei der Einreichung der Antragsschrift noch bei der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung besondere prozessuale Kenntnisse verlangt. Das Schutzbedürfnis des wirtschaftlich schwächeren Partners wird durch den Notarzwang für die Unterhaltsvereinbarung angemessen berücksichtigt.

5. Vermeidung von Folgestreitigkeiten

Das vereinfachte Scheidungsverfahren übt auf scheidungswillige Paare einen Anreiz aus, sich umfassend zu einigen. Über nahehelichen Unterhalt sowie Hausrat und Ehewohnung muss eine wirksame Vereinbarung vorgelegt werden (§ 143 Abs. 1 Nr. 1, 2 FamFG-E). Die Verfahrenserleichterungen werden darüber hinaus aber nur gewährt, wenn außer der Folgesache Versorgungsausgleich keine weiteren Folgesachen anhängig gemacht werden (§ 143 Abs. 1 Nr. 3 FamFG-E). Damit wird indirekt auch eine außergerichtliche Einigung der Ehegatten über güterrechtliche Ansprüche gefördert.

Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage werden also Folgestreitigkeiten aus Gründen der Zeitersparnis nicht bis zur Verkündung des Scheidungsurteils zurückgestellt, sondern bereits im Vorfeld erledigt. Dies führt gleichzeitig zu einer weiteren Entlastung der Gerichte.

6. Kostenersparnis

Der Wegfall der Anwaltsgebühren führt auch unter Berücksichtigung der Gebühren für den Notar zu einem erheblichen Kostenanreiz für scheidungswillige Ehepaare, selbst wenn man berücksichtigt, dass bei der einverständlichen Scheidung nach geltendem Recht nur ein Anwalt auftritt. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Vereinfachung des Verfahrens und die daraus folgende Entlastung der Justiz in Form eines maßvollen Gebührenverzichts an die Beteiligten weiterzugeben. Insgesamt führt dies zu einer **erheblichen** Kostenersparnis für die Ehegatten.

7. Zeitliche Ersparnis

Auf Antrag beider Ehegatten kann im vereinfachten Scheidungsverfahren sechs Monate ab Rechtshängigkeit der Versorgungsausgleich abgetrennt werden, wenn die Ehegatten die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Ausgleichsforderung erbracht haben (§ 149 Abs. 2 Nr. 4 FamFG-E). Damit ist in schwierigen, langwierigen Versorgungsausgleichsfällen gleichwohl eine zeitnahe Scheidung möglich, sofern die Ehegatten das vereinfachte Scheidungsverfahren gewählt haben.

8. Vereinfachte Scheidung bei bedürftigen Ehegatten

Das vereinfachte Verfahren ist auch für Ehepaare mit geringem Einkommen interessant. Die niedrigen Gerichts- und Notarkosten und der Wegfall der Anwaltskosten werden dazu führen, dass die Scheidung für Paare mit geringem Einkommen bezahlbar wird, sodass sie aus der Prozesskostenhilfe herausfallen. Hier besteht ein für die Länder interessantes Einsparpotenzial bei der Prozesskostenhilfe. Darüber hinaus haben auch bedürftige Ehegatten ein Interesse am vereinfachten Scheidungsver-

fahren, wenn bei einem oder beiden Ehegatten in Zukunft mit besseren Einkommensverhältnissen zu rechnen ist, ihnen dürfte dann daran gelegen sein, dass es nicht innerhalb der vierjährigen Sperrfrist des § 120 Abs. 4 S. 3 ZPO noch zur nachträglichen Festsetzung von Zahlungen kommt.

Die einverständliche Scheidung kann schließlich auch von Ehegatten durchgeführt werden, denen selbst bei den geringen anfallenden Gebühren Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist. Denn der Notar ist nach § 17 Abs. 2 BNotO verpflichtet, seine Urkundstätigkeit in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der ZPO vorläufig gebührenfrei oder gegen Zahlung der Gebühren in Monatsraten zu gewähren.



v. l. n. r.: Dr. Meyer-Seitz, Dr. Peschel-Gutzeit, Dr. Groß, Viefhues

Diskussionsbeiträge:

Rechtsanwältin Dr. Groß: Jetzt schauen wir uns mal an, wie das Staatsvolk beschaffen ist, das Frau *Peschel-Gutzeit* vorhin angesprochen hat. Sie lesen in dem Papier, das uns Herr *Dr. Meyer-Seitz* vorgelegt hat: „Das vereinfachte Scheidungsverfahren stellt gegenüber dem geltenden Recht in mehrfacher Hinsicht eine Verbesserung für scheidungswillige Ehepaare dar.“ Ich finde das einen ausgesprochen merkwürdigen Satz. Ist es denn wirklich Aufgabe eines Staates, der den Schutz von Ehe und Familie unter seine Fittiche gestellt hat, die Verbesserung der scheidungswilligen Ehepaare herbeizuführen, also kurz, die Scheidung zu erleichtern und zu beschleunigen? Man war sich immer schon einig, dass eine Scheidungsbeschleunigung nicht das Ziel einer Gesetzgebung sein kann, eine Scheidungserleichterung eigentlich auch nicht.

Wenn man sich den Entwurf anschaut, dann wird man sicherlich zustimmen, dass es nach wie vor nicht verboten ist, zum Anwalt zu gehen. Das ist wichtig, das ist nicht verboten. Es ist aber im Entwurf in meinen Augen so gefasst, dass jeder Unbedarfte, der ihn liest, sich sagen muss, dass der Weg zum Anwalt völlig unnötig ist. Der Gesetzgeber legt uns zwei Dinge nahe: 1. Man braucht eine Unterhaltsvereinbarung, da geht man zum Notar – und 2. ihr müsst euch über Hausrat und Ehewohnung einigen, das ist so einfach, das könnt Ihr selber machen.

Dass dahinter eine riesige Menge von Fragen steht, ich sage nur Güterrecht, ich sage ehebedingte Zuwendungen, ich sage Schuldenhaftung, das wird alles überhaupt außer Acht gelassen. Alles, was uns vor 25 Jahren bewegt hat, einen Schei-

dungsverbund einzuführen, ist auf einmal in der Hälfte der Verfahren nichts mehr wert. Denn es werden noch dazu über die getrennten Vereinbarungen: Hausrat und Ehewohnung im Eigenbetrieb und Unterhalt durch den Notar geregelt; also schon hier zwei getrennte Vereinbarungen, das Ganze dann unter völliger Außerachtlassung von anderen Scheidungsfolgen, von denen jeder Praktiker weiß, dass sie in engster Verbindung stehen zu dem, was z.B. der Unterhalt ist.

Was für Leute sind unser Staatsvolk? Herr *Dr. Meyer-Seitz* sagt und schreibt so, als wären diejenigen, die kinderlos sind, gewissermaßen eine völlig andere Kategorie von Menschen. Das sind Menschen, die sich völlig in der Hand haben, denen die Trennung gefühlsmäßig relativ glatt vorbeigeht (zumindest haben sie dies im Griff), die wirtschaftlich unabhängig sind und die beide gleichermaßen verhandlungsgeschickt und in der Lage sind, in die Zukunft zu blicken. Haben Sie solche Mandanten? Ich habe ein paar, aber nicht viele. Und die Unterscheidung: Die Kinderlosen sind die, die das alles können, und die mit Kindern diejenigen, die dies vielleicht nicht so können – diese Unterscheidung ist schlicht falsch. Ich sage nur, was ist denn mit einer langjährigen Ehe, wo die Frau, es waren gute Verhältnisse, heute mit 40 oder 45 Jahren auf dem Arbeitsmarkt steht? Glauben Sie wirklich, Herr *Dr. Meyer-Seitz*, dass die nicht schutzbedürftig ist? Das ist nur ein Beispiel – wie ist es mit den Alten, wie ist es mit den Kranken? Die kann man nicht einfach auslassen.

Das Zweite: Unsere Mandanten zeichnen sich zum größten Teil (natürlich gibt es Ausnahmen), dadurch aus, dass sie rechtlich unerfahren sind, um nicht zu sagen ahnungslos, und dass sie nicht in der Lage sind, sei es psychisch, sei es aus sonstigen Gründen, in die Zukunft zu blicken und den Realismus ihrer Vorstellungen im Geringsten zu überprüfen. Ich nenne so ein paar der klassischen Irrtümer, jeder von uns kennt sie: Die Frau kommt und Sie fragen, wem das Haus oder die Wohnung gehört, in der sie leben. „Ja, uns natürlich“, sagt sie. Und Sie fragen (dieses „natürlich“ hat ihnen sofort das Signal gegeben): „Stehen Sie im Grundbuch?“ Großes Staunen: „Ja, wir sind doch verheiratet.“ Jeder von Ihnen weiß, es kommt jeden Monat, jede Woche vor. Oder die Vorstellungen der Leute über das, was Unterhalt ist. Ist es wirklich angezeigt zu sagen „wir scheiden euch schnell und ihr braucht nicht die Kosten für den Anwalt“, wenn man weiß, dass die Leute erst völlig im Irrtum, nicht überlegen, dass es eine spätere Umkehrung der Unterhaltspflicht nicht gibt. Sie kennen die junge Frau, die mit Kind auf dem Arm daherkommt und sagt: „Ich will auf meinen Unterhalt verzichten, mein Mann tut’s auch.“ Dann sagen Sie: „Warum denn das?“ „Ja“, sagt sie, „wissen Sie, der trinkt so viel und irgendwann hat er gesagt, dann arbeitet er nicht mehr und dann muss ich ihn unterhalten.“ Das sind Hintergründe für Unterhaltsverzicht, wenn da nicht der Anwalt sagt: „Sind Sie wahnsinnig, das kommt doch überhaupt nicht infrage.“ Und jetzt wüsste ich gerne, was der Notar macht, wie wird das aussehen? Wir wissen aber, was der Richter macht. Alle diese Dinge sind

nicht damit zu regeln, dass man objektiv und überlegen den Leuten sagt „so ist das und hier so ist die Rechtslage und nun machen sie mal“, sondern man muss die Leute an die Hand nehmen, ich sag noch mal, nicht alle, aber den bei weitem größeren Teil der Menschen.

Dann lese ich hier, dass die gemeinsame Beauftragung des Notars sicherstellt, dass scheidungswillige Paare auf gleicher Augenhöhe miteinander verhandeln. Also, ich weiß Zeiten, die bis heute reichen, wo man sehr viel mehr gebraucht hat, um auf gleicher Augenhöhe zu verhandeln. Dazu hat man nämlich den Anwalt gebraucht, der genau diese Unterschiede an Kenntnis und Verhandlungsgeschick, an innerer Freiheit, an Unsicherheit der Lebenssituation ausgeglichen hat, das alles soll nicht mehr notwendig sein. Ihr Lieben, das kann so nicht gehen.

Rechtsanwältin Dr. Peschel-Gutzeit: Die Vorstellung, die Eheleute kommen Arm in Arm und sagen: „wir lassen uns mal eben scheiden und im Übrigen ist die Welt so schön“, die stimmt ja nicht. Wir wissen, dass Menschen in einer Krisensituation kommen, und es ist die Aufgabe der Anwälte und Anwältinnen, ihnen zu helfen, herauszuhelfen aus der Krise und die notwendigen Dinge zu regeln. Ich würde Sie, Herr *Dr. Meyer-Seitz*, bitten wollen, uns zu sagen: Woher kommt eigentlich die Idee, dass die Schnelligkeit der Scheidung ein notwendiges Ziel ist? Es gibt keine Klagen aus der Praxis, ich kenne jedenfalls niemanden, der da sagt: „Mein Gott, das dauert alles so lange, das hält man ja gar nicht aus.“ Wir alle werden gefragt von unseren Mandanten, wie lange es denn dauern kann. Dann sagen wir: „Bis die Auskünfte eingehen, dauert es eine gewisse Zeit, darauf haben wir auch keinen Einfluss und deshalb müssen Sie ein bisschen warten.“ Die meisten Mandanten sagen: „Okay, dann ist es eben so.“ An diesem Punkt kenne ich jedenfalls Klagen nicht oder kaum. Außerdem muss man doch fragen, und das, meine ich, muss man von einem Bundesministerium der Justiz wirklich erwarten können, dass selbst einige, die sich vielleicht eine schnellere Scheidung wünschen, fragen müssen, ob ein solcher Wunsch verfassungsrechtlich wirklich zulässig ist. Wir haben den Schutz der Familie in Artikel 6 GG und wir dürfen, meine ich, nicht hingehen ohne dringende Not und sagen: „Jetzt machen wir alles schneller und leichter, damit ihr nur ja auseinander kommt.“ Und dies führt viele von uns, und so auch mich, zu der Vermutung, dass es in Wirklichkeit ganz andere Gründe sind, die hinter dieser unerwarteten Reform stehen. Ich darf vielleicht Sie, Herr *Dr. Meyer-Seitz*, zitieren, und das hat mich, ich will es gerne sagen, verblüfft, um kein stärkeres Wort zu benutzen: „Die Einschränkung der Handlungsfreiheit durch den Anwaltszwang soll aufgehoben werden.“ Ich kann wirklich nur sagen, dass wir das Gegenteil tagtäglich erleben. Wir vermitteln den Parteien wieder eine gewisse Handlungsfreiheit, die sie in diesem Ehekrach verloren haben. Ich darf Sie also bitten, uns die wahren Gründe für diese Reform zu nennen.

Ministerialrat Dr. Meyer-Seitz: Herzlichen Dank für die zahlreichen Anregungen. Die wahren Gründe sind keine finanziellen Einsparungen, haushaltswirksamen Einsparungen genannt, weil ich diese Wirkung des vereinfachten Scheidungsverfahrens irgendwie nicht sehe. Allenfalls sehe ich im Wege einer generellen Konfliktvermeidung, dass durch einen frühzeitigen Gang zum Notar im Hinblick auf den naheheulichen Unterhalt spätere Unterhaltsstreitigkeiten vermieden werden können. Es ist zutreffend, dass die Prozesskostenhilfe in Familiensachen 80 % des Prozesskostenhilfenvolumens insgesamt ausmacht, und es ist auch zutreffend, dass die Länder insoweit, man kann fast schon sagen verzweifelt, nach Wegen suchen, der Kostenexplosion Herr zu werden. Dies muss auch den Bund berühren – natürlich zerbricht sich der Bund den Kopf für die Länder, wenn es darum geht, Ausgaben in der Justiz, die anfangen zu galoppieren, wieder einzufangen, das ist ganz klar. Ich betone aber noch mal, es geht nicht um Einsparungen in den Länderetats.

Rechtsanwältin Dr. Peschel-Gutzeit: Herr *Dr. Meyer-Seitz*, ich muss Sie unterbrechen, weil ich in Ihrem eigenen Papier etwas anderes gelesen habe. Es mag ja sein, dass ich alleine es falsch verstanden habe. Ich darf Sie zitieren, es heißt dort: „Das vereinfachte Verfahren ist auch für Ehepaare mit geringem Einkommen interessant. Die niedrigen Gerichts- und Notarkosten und der Wegfall der Anwaltskosten werden dazu führen, dass die Scheidung für Paare mit geringem Einkommen bezahlbar wird, so dass die aus der Prozesskostenhilfe herausfallen. Hier besteht ein für die Länder interessantes Einsparpotential bei der Prozesskostenhilfe.“ Dazu sollten Sie sich äußern.

Ministerialrat Dr. Meyer-Seitz: Ich habe ja ausgeführt, dass ich das als solch einen Nebeneffekt ansehe. Primär ist das vereinfachte Scheidungsverfahren gedacht für Scheidungswillige, die kostenempfindlich sind, d.h. die ihre Anwalts- und Gerichtskosten selbst zu tragen haben. Die Rückwirkungen auf die Prozesskostenhilfe sind, indirekt, um eben ehrlich zu sein, um umfassend über die Motivationslage Auskunft zu geben, in dieses Skript aufgenommen worden. Diese Erwägungen sind aber in der Form mit den Ländern auch nicht abgestimmt. Die Länder verfolgen andere Wege. Sie werden darüber in Kürze von den Ländern hören. Die Länder verfolgen eher das Gießkannenprinzip, sie wollen die PKH breitflächig dadurch kappen, dass die Freibeträge drastisch gesenkt werden. Das zu dem Thema Einsparzwänge.

Rechtsanwältin Dr. Peschel-Gutzeit: Vielen Dank. Es ist hier eben von einem Kollegen mit Recht darauf hingewiesen worden, dass man an der Prozesskostenhilferegelung wie auch an der Handhabung möglicherweise etwas ändern muss. Es ist bekannt, dass dieser Titel in fast allen Justizhaushalten aus dem Ruder läuft, ähnlich wie beim Betreuungsrecht und ähnlich bei einem anderen Ressort wie der Jugendhilfe. Mög-

licherweise ist es da zu Handhabungen gekommen, die auf Dauer nicht durchzuhalten sind, wir haben uns das auch überlegt. Aber unser Thema ist Scheidung ohne Anwalt. „Erleichterung der Scheidung durch Verzicht auf die Mitwirkung von Anwälten“. Wir hatten zumindest in der Vorbesprechung den Eindruck, dass dies einer der Gründe ist, dass die Kosten eines Rechtsanwalts gespart werden sollen, und das meine ich, ist der falsche Weg.

Rechtsanwältin und Notarin Rakete-Dombek: Ich wollte auch in diesem Zusammenhang noch einmal im Grunde den Gesetzgeber, Herrn *Dr. Meyer-Seitz*, auch fragen, und das habe ich schon in der Kommission gefragt: Wo kommt eigentlich das neue hohe Vertrauen in die Notare her? Ich bin selbst Notarin und bin über den Vertrauensverlust der Notare im Familienrecht nicht begeistert, wie Sie sich vorstellen können. Aber der Gesetzgeber selbst hat in der Vergangenheit mehrere Misstrauenssignale an Notare ausgesendet, nämlich § 17 Beurkundungsgesetz und § 3 a, also einmal den Verbraucherschutz, die Notare müssen Verträge mindestens zwei Wochen vor der Beurkundung als Entwurf versenden, und das ist Gesetz geworden aus gutem Grunde, und er muss darüber belehren, ob er oder ein Kollege vorher schon befasst war – zwei wesentliche Misstrauenssignale gegen die Notare. Und wir haben weitere Signale durch die Rechtsprechung, nämlich durch die Ehevertragsrechtsprechung, deshalb besteht natürlich von Seiten der Anwälte wenig Vertrauen in gute und ausgewogene Notarverträge. Es kommt ein weiteres Misstrauenssignal, gerade neu, gegen Notare, die Vaterschaftsanerkenntnisse wahllos und für möglicherweise nicht nur die Beurkundungsgebühren erstellen.

Wenn Sie mir sagen, Sie rügen die Asymmetrie im Scheidungsverfahren, nämlich dass einer nicht ausreichend geschützt ist, und sie würden diese Asymmetrie dadurch im Grunde beseitigen, dass beide zum Notar gehen und dort beraten werden, dann halte ich das, jedenfalls bisher noch, bevor die Notariate nicht erheblich Qualitätsverbesserung auch in die Öffentlichkeit transportiert haben und wirklich durchführen, nicht für den richtigen Weg. Sie können nicht eine Symmetrie beim Notar herstellen, nach allem, was die vorliegenden Eheverträge uns bis heute zeigen. Das Vertrauen besteht nicht mehr und es muss neu errungen werden möglicherweise. Aber dass der Gesetzgeber jetzt meint, die Notare werden es richten, statt zu sagen, wir führen den Anwaltszwang auf beiden Seiten ein, das kann ich nicht ganz nachvollziehen.

Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß: Ein Notwehrakt des Staates wegen der extrem hohen Prozesskostenhilfengebühren soll das sein. Man muss dem Staat helfen, nicht so, sondern auf andere Weise. Ich bin bei weitem entsetzter, wenn ich nun von Ihnen höre, dass das eigentlich mit dem Geld überhaupt nichts zu tun hat, sondern dass es eine grundsätzliche Änderung der Einstellung darstellt. Es wird hier der Anwalt, der berufene

Vertreter und Berater in allen Rechtssachen ausgebootet aus einer Vielzahl von rechtlichen fundamental wichtigen und rechtlichen hoch komplizierten Dingen. Das Ganze soll geschehen auf Grund der asymmetrischen Vertretungsstruktur. Sie wissen nicht, dass die weitaus größte Anzahl dieser Fälle natürlich von zwei Anwälten vorbereitet worden ist. Es sind umfassende Regelungen, nicht Bruchstücke, wie sie hier vorgesehen sind für Wohnung und Unterhalt, sondern eine Gesamtregelung und eine Gesamtberatung vorausgegangen, dann kann man natürlich eine asymmetrische Struktur machen. Das ist völlig klar, dann gefährdet es nämlich niemanden mehr. Aber doch nicht, wenn ich Bruchstücke und noch dazu in der Hand der Partei selber ohne jeden Zusammenhang hier vorlege. Dann ist es erst asymmetrisch und das kann man

nicht dadurch retten, dass man beiden Leuten die Kleider auszieht.

Rechtsanwältin Dr. Peschel-Gutzeit: *Renate Jäger*¹ hat vor 1^{1/2} Jahren Folgendes gesagt: „Ein Rechtsstaat ohne Anwälte, aber mit unabhängigen Gerichten ist nicht vorstellbar. Selbst in den Gerichtszweigen, in denen die Richter zur Amtsermittlung verpflichtet sind, können Gerichte Anwälte nicht ersetzen. Kein Rechtsstaat, kein garantierter Zugang zum Recht für die Bürger ist denkbar ohne den mit Rechten und Pflichten ausgestatteten Anwalt als Sachwalter der Mandanten und als Gegenspieler der Gerichte.“

¹ Richterin am EuGH, vorher beim BVerfG auch für RA'e zuständig.